

Statuten



Musikverein Riehen

153. Generalversammlung, 2014

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Musikverein Riehen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Musikvereins besteht in der Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Kameradschaft. Durch Erhaltung eines angemessenen Mitgliederbestandes, durch fortwährende Weiterbildung der Aktivmitglieder und der Ausbildung von Jungbläsern ist er bestrebt, die Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern und der Gemeinde Riehen zu erfüllen.

Der Musikverein kann zur Nachwuchsförderung eine Jugendmusik als Sektion des Vereins unterhalten. Er kann zu diesem Zweck Beiträge erheben und die Jugendmusik durch eigene Mittel unterstützen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Musikverein Riehen ist Mitglied des Eidgenössischen Musikverband und des Musikverbandes beider Basel.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung

Der Musikverein Riehen setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle musizierenden Aktivmitglieder, der Fähnrich sowie alle Vorstandsmitglieder.

Art. 4.1 Eintritt

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer General- oder Aktivmitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Anwärter oder die Anwärterin kann gebeten werden, während der Dauer der Aufnahmeverhandlungen die Versammlung zu verlassen. Bewerber und Bewerberinnen müssen eine genügende Instrumentenbeherrschung aufweisen. Die Musikkommission kann ein Vorspiel anfordern. Die Aufnahme wird durch Überreichung der Statuten beurkundet.

Art. 4.2 Rechte

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf die leihweise Abgabe eines Musikinstrumentes und einer Uniform. Es besitzt das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.3 Pflichten

Das Aktivmitglied verpflichtet sich, die Proben regelmässig zu besuchen und an allen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall soll es sich im voraus entschuldigen.

Musikinstrumente, Uniform und Musikalien sind in tadellosem Zustand zu halten. Für allfällige durch Selbstverschulden entstandene Schäden haftet das Mitglied persönlich. Die Uniform darf nur auf Anordnung des Vorstandes getragen werden. Die Verwendung der Leihinstrumente ausserhalb des Vereins ist erlaubt, sofern die Pflichten als Aktivmitglied trotzdem erfüllt werden. Der Materialverwalter kann unsachgemässe Verwendung verbieten.

Art. 4.4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist 3 Monate im voraus dem Präsidenten schriftlich und unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Bei ausserordentlichen Umständen ist ein sofortiger Austritt möglich.

Ein ausgetretenes Mitglied hat kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

Art. 4.5 Ausschluss

Ein Aktivmitglied, welches wiederholt grundlos den Proben und Anlässen fernbleibt oder durch sein Verhalten gegen die Statuten verstösst, sich unkameradschaftlich verhält oder eine anderweitige Schädigung des Vereins verschuldet, kann auf Antrag des Vorstandes an einer General- oder Aktivmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Art. 4.6 Rückgabe von Leihmaterial und Instrumenten

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat spätestens innert 8 Tagen sämtliche ihm vom Verein leihweise überlassenen Gegenstände dem Materialverwalter in einwandfreiem Zustand abzugeben. Die Uniform ist durch das Mitglied chemisch reinigen zu lassen. Ein leihweise überlassenes Instrument ist in revidiertem und repariertem Zustand zurückzugeben. Die Kosten trägt das austretende Mitglied.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Die Höhe des Minimalbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Das eintretende Passivmitglied hat den Eintritt unterschriftlich zu bestätigen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft kann rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwei Jahre lang nicht nachkommt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Art. 6.1 Aktive Ehrenmitglieder

Einem Aktivmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste für den Verein verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General- oder Aktivmitgliederversammlung und wird durch Überreichung einer Auszeichnung beurkundet. Die Ehrung wird zudem an der Jahresfeier formell vorgenommen.

Art. 6.2 Übrige Ehrenmitglieder

Passivmitglieder oder aussenstehende Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General- oder Aktivmitgliederversammlung und wird durch Überreichung einer Auszeichnung und der Statuten beurkundet. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie wird auf Lebenszeit gewährt.

Art. 7 Rechte der Passiv- und Ehrenmitglieder

Passiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an General- und Aktivmitgliederversammlungen teilzunehmen: Passivmitglieder mit beratender Stimme; Ehrenmitglieder mit Stimmrecht; ausgenommen bei Abstimmungen betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Aktivmitgliedern und musikalische Belange.

Als Einladung zu den Versammlungen gilt das ihnen zugestellte Jahresprogramm.

III. Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Die Probenversammlung
- Der Vorstand
- Die Musikkommission
- Die Revisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal des Kalenderjahres die ordentlich Generalversammlung zur Beratung folgender Geschäfte statt:

- Entgegennahme und Genehmigung:
 - Des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Des Jahresberichtes
 - Der Jahresrechnung
 - Des Jahresprogrammes
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Anträge und Verschiedenes

Art. 10 Die ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 11 Die Aktivmitgliederversammlung

Diese wird mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen, in der Regel im Herbst. Ihr obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Aktivmitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Geschäfte, die die Zuständigkeit des Vorstandes und der Probenversammlung überschreiten
- Budget
- Mutationen
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

Art. 12 Probenversammlung

Diese wird zur Behandlung dringender Geschäfte abgehalten, sofern diese nicht ausdrücklich der General- oder Aktivmitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie kann im Anschluss an eine Musikvollprobe stattfinden. Die anwesenden Aktivmitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig.

Ein Beschluss der Probenversammlung kann auf Antrag von 2/3 der Aktivmitglieder in-
nert 10 Tagen angefochten werden; der Präsident hat hierauf eine ausserordentliche

Generalversammlung einzuberufen und den angefochtenen Beschluss zum Entscheid vorzulegen.

Art. 13 Durchführung von Versammlungen

Zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und zu jeder Aktivmitgliederversammlung sind die Teilnahmeberechtigten 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen. Die Passiv- und Ehrenmitglieder nur, wenn die Versammlung nicht auf dem verschickten Jahresprogramm aufgeführt ist. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

Anträge der Mitglieder sind 6 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Über einen Antrag oder ein Sachgeschäft entscheidet die einfache Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, die die Art. 4.1, 4.5, 12, 14, 25 und 26 dieser Statuten betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie können aber auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten auch geheim durchgeführt werden.

Art. 14 Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie können aber auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten auch geheim durchgeführt werden.

Vom Vorstand sind der Präsident und der Kassier in jedem Fall einzeln zu wählen. Die übrigen, im Amte verbleibenden Vorstandsmitglieder können in globo bestätigt werden. Für die Wahl in den Vorstand ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ferner sind die folgenden Wahlen vorzunehmen: Dirigent, Vize-Dirigent, Fähnrich, Mitglieder der Musikkommission und der Revisoren.

Art. 15 Der Vorstand

Art. 15.1 Aufgabe und Zusammensetzung

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für eine ordentliche Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben besorgt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, und ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern:

Art. 15.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 15.3 Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes liegen im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Die Kompetenz für nicht budgetierte Einzelgeschäfte wird auf Auftrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Anlässe, die nicht im Jahresprogramm angekündigt werden konnten, dürfen vom Vorstand ohne vorgängige Orientierung der Aktivmitglieder nur vereinbart werden, wenn die Beteiligung des Vereins unerlässlich ist.

Art. 15.4 Rechtsgültige Unterschrift

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien. Dem Präsidenten können für Bank- und Postverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 16 Chargen

Art. 16.1 Der Präsident

Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen und überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse. Er erstellt den Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung.

Art. 16.2 Der Kassier

Dieser besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt zu Handen des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember, und das Budget für das laufende Jahr.

Art. 16.3 Der Sekretär

Dieser besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Er führt das Verzeichnis der Passivmitglieder.

Art. 16.4 Der Bibliothekar

Dieser ist für sämtliche, dem Verein gehörenden oder geliehenen Noten verantwortlich. Er ist für eine sachgemässe und übersichtliche Aufbewahrung besorgt.

Art. 16.5 Der Materialverwalter

Dieser hat sämtliches Material des Vereins zu überwachen und sachgemäss zu lagern. Er erstellt zu Handen der Generalversammlung das Inventar.

Art. 16.6 Andere Aufgaben

Diese werden vom Vorstand selbst unter seinen Mitgliedern aufgeteilt oder an Aktivmitglieder delegiert.

Art. 17 Die Musikkommission

Eine Musikkommission kann gebildet werden, wenn dies vom Vorstand und vom Dirigenten als nützlich erachtet wird. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen die Wahl der Mitglieder und die Genehmigung der Aufgaben durch die Generalversammlung.

Art. 18 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie prüfen die Rechnung und vergleichen sie mit den Belegen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

Art. 19 Der Dirigent

Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Er steht in einem Anstellungsverhältnis, welches durch einen besonderen Vertrag geregelt ist; dieser wird vom Vorstand ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Geringfügige Anpassungen der Vertragsbedingungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz vornehmen. Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Er besitzt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20 Der Vize-Dirigent

Dieser muss Aktivmitglied sein und sich durch besondere musikalische Fähigkeiten auszeichnen. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt. Er hat den Dirigenten bei Abwesenheit zu vertreten. Er kann auch zur Durchführung resp. Leitung von Spezialproben beigezogen werden.

Art. 21 Der Fähnrich

Dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Er ist für die sachgemässe Aufbewahrung der Fahne verantwortlich.

Art. 22 Das Vermögen

Art. 22.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Erträge aus Konzerten und anderen Veranstaltungen, durch Passivmitgliederbeiträge, Geschenke, Spenden, Subventionen und allfällige Sammlungen.

Art. 22.2 Rückstellungen

Für grössere Anschaffungen sind vom Vorstand Rückstellungen festzulegen, die durch den Kassier getrennt zu verwalten sind.

Art. 23 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 24 Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 25 Voraussetzungen

Der Musikverein Riehen kann nur aufgelöst werden, wenn 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung für die Auflösung stimmen.

Art. 26 Liquidationskommission

Art. 26.1 Zusammensetzung

Zur Auflösung des Vereins ist durch die Generalversammlung eine Liquidationskommission zu wählen, die sich aus noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern oder Aktiven zusammensetzt. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrem Kreis einen vorsitzenden Liquidator.

Art. 26.2 Aufgaben

Die Liquidationskommission erstellt ein Inventar der Instrumente, Uniformen, Fahnen, Musikalien etc. und erarbeitet Vorschläge zu deren Vergabe. Dabei sollen insbesondere andere Vereine innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde, des Kantons oder der Schweiz, die Jugendförderung und allgemein die Förderung der Blasmusik berücksichtigt werden.

Allfälliges Barvermögen, nach Befriedigung sämtlicher Kreditoren, soll gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Blasmusik und zur Jugendförderung vermacht werden.

Die Liquidationskommission legt der Generalversammlung einen Liquidationsbericht vor, in dem die Liquidationsanträge zusammengefasst sind.

Es wird eine Liquidationsbilanz aufgestellt und durch die Revisoren, wie sie an der letzten gültig durchgeführten Generalversammlung gewählt wurden, geprüft.

Art. 26.3 Liquidation

Der Vorsitzende Liquidator beruft eine Liquidations-Generalversammlung ein.

An dieser Generalversammlung werden die Liquidationsbilanz, der Prüfbericht der Revisoren und der Liquidationsbericht zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigung und Änderungsanträge erfolgen mit einfachem Mehr.

Nach erfolgter Genehmigung nimmt der Vorsitzende der Liquidationskommission die Liquidation gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung vor.

Der Vorsitzende der Liquidationskommission legt nach erfolgter Liquidation einen Liquidationsschlussbericht vor, der den an der letzten Generalversammlung Anwesenden schriftlich verschickt wird.

Akten und Archivmaterial können dem Gemeindearchiv übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden durch Beschluss der 153. Generalversammlung vom 28. März 2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Statuten Musikverein Riehen